

Stadt Köthen (Anhalt)

43. Änderung des Flächennutzungsplanes - nördlicher Bereich ehemaliger Militärflugplatz –

Begründung zum Vorentwurf

Teil II - Umweltbericht nach Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2 a Satz Nr. 2 BauGB

Planungshoheit:	Stadt Köthen (Anhalt) Marktstraße 1-3 06366 Köthen (Anhalt)
Planungsbüro:	Gloria Sparfeld Architekten und Ingenieure Halberstädter Straße 12 06112 Halle/ Saale
Planungsstand:	31. März 2026

INHALTSVERZEICHNIS

1	Einleitung.....	3
1.1	Kurzdarstellung des Inhalts und der Ziele der Änderung des FNP.....	3
1.2	Vorgehensweise zur Aufstellung	4
1.3	Abschichtung der Umweltberichte zum Flächennutzungsplan und Bebauungsplan.....	4
1.4	Ziele des Umweltschutzes mit Bedeutung für den Bauleitplan und die Art der Berücksichtigung der Ziele und Umweltbelange	5
2	Bestandsaufnahme, Bewertung und Planungsprognosen.....	6
2.1	Bestandsaufnahme des Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden	6
2.1.1	Planungsgebiet und weiterer Untersuchungsraum	6
2.1.2	Naturräumliche Einordnung.....	6
2.1.3	Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege	6
2.1.3.1	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	7
2.1.3.2	Boden / Fläche	9
2.1.3.3	Wasser	10
2.1.3.4	Luft, Klima	11
2.1.3.5	Landschaft.....	12
2.1.3.6	Mensch, Gesundheit sowie Bevölkerung	13
2.1.3.7	Kulturgüter und sonstige Sachgüter.....	13
2.1.3.8	Wechselwirkungen der Schutzgüter.....	14
2.1.3.9	Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) und.....	15
2.1.3.10	Weitere Schutzgebiete.....	15
2.1.3.11	Zusammenfassende Bewertung	15
2.4	Prognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung.....	16
2.5	Weitere Prognosen.....	17
2.6	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen.....	19
2.7	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	20
3	Zusätzliche Angaben.....	20
3.1	Beschreibung der technischen Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten	20
3.2	Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt	21
3.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung	21
3.4	Haftungsausschluss- Mitteilung	21
4	Quellenangaben	22

1 Einleitung

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der Ziele der Änderung des FNP

Aufgabe des Umweltberichtes zum Flächennutzungsplan

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist gemäß § 2 Absatz 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Die durchzuführende Umweltprüfung ermittelt und analysiert die voraussichtlichen erheblichen Umwelteinwirkungen, die mit der Planung verbunden sind und bewertet Auswirkungen und Konsequenzen.

Der Inhalt und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes wird mit Voranschreiten der Verfahrensstufen der Fortschreibung des Bauleitplanes fortgeschrieben, entsprechend den im Rahmen des Planverfahrens eingehenden Hinweisen und Stellungnahmen der beteiligten Behörden, Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit.

Anlass und Ziel der Änderung

Auf Antrag eines ortsansässigen Gewerbeunternehmens wurde die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit der Zielstellung, den derzeit geduldeten Baustoffrecyclinghof nördlich der „Zeppelinstraße“ planungsrechtlich zu sichern. Für den dauerhaften Bestand und die Entwicklung der Nutzung als Gewerbebestandort ist Baurecht auf der Grundlage eines Bebauungsplanes erforderlich.

Die Situation auf dem Gelände des ehemaligen Militärflugplatzes stellt sich zum Zeitpunkt der Aufstellung der vorliegenden Planänderung wie folgt dar:

In den letzten Jahrzehnten etablierten sich im Umfeld des Gewerbebestandes verschiedene Nutzungsarten (u. a. Landkreisverwaltung und Wohnnutzungen). Da eine städtebauliche Einordnung verschiedener Bauvorhaben in die nähere und weitere Umgebung erforderlich ist, wird kein vorhabenbezogener Bebauungsplan für die Nutzung als Baustoffrecyclinghof aufgestellt, sondern der Geltungsbereich des geplanten Bebauungsplanes wird entsprechend großräumig gefasst.

Anlass der vorliegenden Planänderung sind verschiedene, geplante Umnutzungen. Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Köthen (Anhalt) stellt den Änderungsbereich mit unterschiedlichen baulichen Nutzungen dar, die jedoch nicht mehr dem nun beabsichtigten Entwicklungsziel entsprechen.

Um die Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt an die veränderte geplante Flächeninanspruchnahme anzupassen und somit die planungsrechtliche Voraussetzung für das neue Entwicklungsziel zu schaffen, ist die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Mit der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes werden folgende allgemeinen Planungsziele verfolgt:

- Schaffung der planungs- und bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die dauerhafte Ansiedlung eines Gewerbebetriebes auf der nordwestlichen Teilfläche des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sowie für andere gewerbliche Nutzungen im Plangebiet
- die Sicherung der bestehenden Nutzungen innerhalb des Plangebietes

Die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Köthen (Anhalt) erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zu dem in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 66 „Nördlicher Bereich des ehemaligen Militärflugplatzes“. Der zu ändernde Bereich im Flächennutzungsplan ist in der Flächengröße kongruent zu dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 66.

1.2 Vorgehensweise zur Aufstellung

Mit der Umsetzung der „Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27.06.2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme“ in deutsches Recht (Europarechtsanpassungsgesetz-EAG Bau zum 20.07.2004) haben die Gemeinden nunmehr grundsätzlich bei jedem Bauleitplan eine Umweltprüfung nach § 1 Abs. 6 Nr. 7, 1a, 2 Abs. 4 und § 2a BauGB für die Belange des Umweltschutzes durchzuführen.

Die Umweltprüfung ist damit fester Bestandteil des Verfahrens zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen.

1.3 Abschichtung der Umweltberichte zum Flächennutzungsplan und Bebauungsplan

Das Baugesetzbuch (BauGB) regelt im § 2 Abs. 4 sowie in der Anlage 1 die Umweltprüfung bzw. die Form des Umweltberichtes bei der Aufstellung von Bauleitplänen.

Im BauGB § 2 Abs. 4 heißt es:

„Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a wird eine Umweltprüfung durchgeführt in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden; die Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch ist anzuwenden.“

... Wird eine Umweltprüfung für das Plangebiet oder für Teile davon in einem Raumordnungs-, Flächennutzungs- oder Bebauungsplanverfahren durchgeführt, soll die Umweltprüfung in einem zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden. Liegen Landschaftspläne oder sonstige Pläne nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe g vor, sind deren Bestandsaufnahmen und Bewertungen in der Umweltprüfung heranzuziehen.“

Die geplante 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Köthen (Anhalt) wird im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 66 „Nördlicher Bereich des ehemaligen Militärflugplatzes“ durchgeführt.

Somit ist sowohl für die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes als auch für den Bebauungsplan Nr. 66 jeweils ein Umweltbericht erforderlich.

Da das BauGB in der oben zitierten Textpassage des § 2 Abs. 4 zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen explizit darauf hinweist, dass die Umweltprüfungen bei zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden sollen, wird bei der Umweltprüfung einschließlich Umweltbericht zur 43. Änderung des Flächennutzungsplanes auf die detaillierten Darstellungen des Umweltberichtes zum Bebauungsplan Nr. 66 verwiesen.

Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung kann auf Grund der Konkretisierung der Planung der Umfang und Detaillierungsgrad ausgearbeitet werden.

1.4 Ziele des Umweltschutzes mit Bedeutung für den Bauleitplan und die Art der Berücksichtigung der Ziele und Umweltbelange

Gesetzliche Ziele des Umweltschutzes

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zu berücksichtigen:

- die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden und Fläche, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt und darüber hinaus die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt.

Des Weiteren ist der Schutz der Naturgüter in den einzelnen Fachgesetzen geregelt wie z. B. dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), dem Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA), dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG).

Als weitere Umweltbelange sind nach § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB und § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB zu beachten:

- die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes.
- die Belange der Wirtschaft, auch ihrer mittelständischen Struktur im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung, und die Belange der Land- und Forstwirtschaft.

Als weitere Fachgesetze wurden das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie das Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) berücksichtigt. Die wesentlichen zu berücksichtigenden Zielaussagen sind der Schutz, die Erhaltung, Pflege des Lebensraumes und der Artenvielfalt von Tieren und Pflanzen sowie die Entwicklung und ggf. Wiederherstellung ihres Lebensraumes.

Einen detaillierten Überblick über die Umweltschutzziele aus einzelnen Fachplanungen und übergeordneten Planungen gibt der Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 66.

2 Bestandsaufnahme, Bewertung und Planungsprognosen

2.1 Bestandsaufnahme des Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

2.1.1 Planungsgebiet und weiterer Untersuchungsraum

Die zu ändernde Fläche liegt südlich der Kernstadt Köthen (Anhalt), in der Flur 23 der Gemarkung Köthen. Die Änderungsfläche erstreckt sich über den nördlichen Bereich des ehemaligen Militärflugplatzes und hat eine Größe von ca. 41,8 ha.

Die Änderungsfläche wird wie folgt begrenzt:

- im Norden verläuft die Bundesstraße B 6n
- im Westen schließen sich landwirtschaftlich genutzte Flächen an
- im Osten verläuft die Kreisstraße K 2074, daran schließen sich landwirtschaftlich genutzte Flächen an
- im Süden erstreckt sich das weitere Gelände des ehemaligen Militärflugplatzes mit ungenutzten ehemaligen Mannschaftsunterkünften, einer Biogasanlage und Stallanlagen für die Hühnerhaltung sowie einer großflächige Photovoltaik-Freiflächenanlage
- neben zwei Hundeübungsplätzen ist im Südwesten darüber hinaus der Sonderlandeplatz des Fliegersportvereins vorzufinden

Die in Rede stehenden Änderungsflächen befindet sich im Eigentum verschiedener Unternehmen und Privatpersonen sowie im Eigentum des Landkreis Anhalt-Bitterfeld.

2.1.2 Naturräumliche Einordnung

Entsprechend der naturräumlichen Gliederung Deutschlands ist die Änderungsfläche der naturräumlichen Landschaftseinheit „Köthener Ackerland“ zuzuordnen. Die Stadt Köthen (Anhalt) befindet sich im zentralen Bereich dieser Landschaftseinheit, welche im Norden vom „Magdeburg-Wittenberger Elbtal und untere Mulde“, im Osten von der „Mosigkauer Heide“ sowie im Süden und Westen von der „Fuhneniederung“ begrenzt wird.

Die Einheit des Köthener Ackerlandes ist als einheitliche und vorwiegend ebene Abtragungsfläche zu charakterisieren, die nur einzelne Erhebungen aufweist. Nutzungsbezogene Merkmale dieser Landschaftseinheit sind eine Armut an Strukturelementen und eine großflächige intensive ackerbauliche Bodennutzung.

2.1.3 Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Im Rahmen der nachgelagerten verbindlichen Bauleitplanung ist ein ausführlicher Umweltbericht zu erarbeiten. In diesem sind die Schutzgüter entsprechend dem geplanten Vorhaben zu charakterisieren, zu bewerten und die voraussichtlichen Umweltauswirkungen zu ermitteln.

2.1.3.1 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des Naturschutzgesetzes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) sind Pflanzen und Tiere als Bestandteile des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ebenso sind ihre Lebensräume sowie sonstigen Lebensbedingungen zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und ggf. wiederherzustellen.

Vorschlagsgebiete nach Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) (Rat der Europäischen Gemeinschaft, 1992), Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, (EG-Richtlinie RL 92/43/EWG vom 21.05.1992) oder nach der Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten) befinden sich nicht im Plangebiet.

Die Änderungsfläche befindet sich nicht in einem Naturschutzgebiet oder Nationalpark. Hingegen befinden sich gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG im Geltungsbereich der Änderung.

Die potenziell natürliche Vegetation ist die Vegetation, die sich am Standort unter den gegenwärtigen Bedingungen ohne anthropogenen Einfluss durch Sukzession entwickeln würde. Die tatsächlich vorhandenen Standortbedingungen haben sich unter dem bisherigen menschlichen Einfluss im Laufe der Entwicklung über die Jahrhunderte verändert und weichen von den ursprünglichen natürlichen Bedingungen ab.

Die meisten Standorte innerhalb der Kulturlandschaft haben irreversible Veränderungen erfahren, beispielsweise durch Grundwasserabsenkungen, Stoffeinträge und klimatische Veränderungen. Letztlich haben diese Veränderungen zur Ausbildung anthropogener Ersatzgesellschaften geführt.

Gemäß Karte der potentiellen natürlichen Vegetation von Sachsen-Anhalt würde sich im Plangebiet der Änderungsfläche ohne menschlichen Einfluss ein Typischer und Haselwurz-Labkraut-Traubeneichen-Hainbuchenwald ausbilden. Bestimmende Baumarten sind Trauben-Eiche, Hain-Buche und Winter-Linde.

Bewertung

Die innerörtliche Struktur des ehemaligen Flugplatzes gleicht einem klaren städtebaulichen Konzept mit Gebäudekomplexen und Verkehrsachsen. Das ursprüngliche Erscheinungsbild der vormaligen Nutzung als Militärflugplatzes hat sich jedoch erheblich verändert hat.

Mit der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes werden teilweise bisher ausgewiesene Grünfläche mit und ohne Zweckbestimmung für eine zukünftige Bebauung als gewerbliche Baufläche (Ifd. Nr. 1 in der Begründung Abschnitt „A 3“) und gemischte Bauflächen (Ifd. Nr. 6 und 7 in der Begründung Abschnitt „A 3“) überplant. Damit geht bisheriger Lebensraum für Tiere und Pflanzen verloren.

Die ökologische Wertigkeit des Änderungsbereichs als Lebensraum für Tiere und Pflanzen wird als sehr unterschiedlich eingestuft.

Der Planungsraum ist insgesamt durch den hohen Leerstand/Verfall der bestehenden Gebäude, durch großflächige Versiegelungen sowie der langjährig ausbleibenden Pflege der Grünstrukturen vorgeprägt.

Mit detaillierten Festsetzungen in der verbindlichen Bauleitplanung (hier: Bebauungsplan Nr. 66) werden Veränderungen der Flächennutzung vorbereitet, die eine Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild beeinträchtigen und somit einen Eingriff in Natur und Landschaft darstellen.

Mögliche Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von negativen Umweltauswirkungen sind z.B.:

- Festsetzungen zur Art und Weise der Ausführung von Grünflächen um die parkähnlich ausgeprägten Grünstrukturen zu erhalten, zu entwickeln bzw. neu zu gestalten
- Erhaltung und Einbeziehung bereits bestehender Gehölz- und Grünflächen als schutz- und landschaftsbildverbessernde Maßnahme
- Erhaltung und Ergänzung von Baumreihen als landschaftsbildverbessernde Maßnahme
- Wegbegleitende Alleebeepflanzung als landschaftsbildverbessernde Maßnahme
- Pflanzbindung bei Ausweitung von Versiegelungsflächen
- Erhaltung wertvoller Biotopstrukturen

Durch Kompensationsmaßnahmen können neue Grünstrukturen und Heckenflächen sowie Korridore zur weiteren Nutzung der zur Verfügung stehenden Biotopausstattung entstehen oder gezielt angelegt werden. So können für viele Tierarten neue Habitate entstehen. Die Beräumung und Teilentsiegelung verwahrloster Flächen können sich zudem positiv auf das Landschaftsbild auswirken. Die Umgestaltung von Sukzessionsflächen in offene parkähnliche Grünanlagen kann zur Entwicklung neuer Biotopstrukturen und Lebensgemeinschaften beitragen.

Mit der Umsetzung der Planung wird sich die ökologische Situation verändern. Ein auf die geplanten Nutzungen abgestimmtes Grünkonzept und der Erhalt vorhandener Grünstrukturen kann die Artenvielfalt der Flora und Fauna erhalten, begünstigen und aufwerten.

Die Vorgaben des Artenschutzes und Untersuchungen gemäß Umweltschadengesetz sind auf der Ebene des Bebauungsplanverfahrens abzuhandeln.

Ein Flächennutzungsplan ist als vorbereitende Bauleitplanung kein Planungsinstrument, welches konkrete Kompensationsmaßnahmen ermitteln und verbindlich festbeschreiben kann. Deshalb wird an dieser Stelle auf die Planung des Bebauungsplanes Nr. 66 verwiesen, welcher Kompensationsmaßnahmen vorsieht. Erst im Planverfahren der verbindlichen Bauleitplanung können und müssen entsprechende Festlegungen getroffen werden.

Zusammenfassend wird eingeschätzt, dass mit Realisierung der Planung negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt zu erwarten sind. Mit der Festsetzung von geeigneten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung können negative Auswirkungen auf diese Schutzgüter minimiert werden.

2.1.3.2 Boden / Fläche

Entsprechend der Bodenschutzklausel (§ 1a BauGB) und den Maßgaben des Bundesbodenschutzgesetzes soll mit der unvermehrten Ressource Grund und Boden sparsam umgegangen werden.

Die natürlichen Bodenfunktionen bestehen im Lebensraum für Pflanzen, Tiere und Bodenorganismen. Böden dienen der Niederschlagswasserspeicherung aber auch der Grundwasserneubildung und sind damit gleichzeitig Abbau- und Ausgleichsmedium mit Filter- und Puffereigenschaften zum Schutz des Grundwassers.

Im Flächennutzungsplan werden keine Festlegungen zur Inanspruchnahme von Bodenflächen getroffen (Versiegelungsgrad). Den Eingriff in den Naturhaushalt regelt der parallel nachgelagerte Bebauungsplan Nr. 66.

Für die Umweltprüfung ist der Grundsatz nach § 1a Abs. 2 BauGB zum sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu beachten. Als Kriterien für die Bestimmung bedeutender Flächen sind der Natürlichkeitsgrad und das Ertragspotenzial heranzuziehen.

Bewertung

Das Gelände des ehemaligen Militärflugplatzes wird flächendeckend im Altlastenkataster des Landkreises Anhalt-Bitterfeld als Altlastenverdachtsfläche (militärischer Altstandort) unter der Nr. 20044 geführt. Der Altlastenverdacht beruht auf der ehemaligen Nutzung als Wehrmacht- und WGT-Flugplatz zwischen 1939 und 1991. Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich Kontaminationsverdachtsflächen und die gesamte Fläche ist als Kampfmittelverdachtsfläche ausgewiesen. Nähere Ausführungen sind der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 66 zu entnehmen.

Das Köthener Ackerland ist durch fruchtbare Schwarzerden gekennzeichnet und führt im Allgemeinen zu einer bevorzugten Ackernutzung. Die Böden im Plangebiet der Änderung werden jedoch nicht landwirtschaftlich genutzt und sind überwiegend durch menschliche Einwirkungen überformt.

Aufgrund der ehemaligen Nutzung als Militärgelände und der damit einhergehenden Überbauung, Versiegelung und Belastung des Bodens, erfüllt die Änderungsfläche nicht die Anforderungen zur Nahrungsmittelproduktion und für nachwachsende Rohstoffe.

Die im Planungsraum vorherrschenden Bodenverhältnisse sind bedingt durch die Vornutzung als anthropogen überprägt einzustufen. Insbesondere im Bereich der stattgefundenen Überbauungen sind die natürlichen Bodenfunktionen gestört, ein natürlich gewachsener Schichtenaufbau des Bodens im oberen Bodenbereich ist hier nicht zu erwarten.

Die Böden der Änderungsfläche sind aus kultur- und naturgeschichtlicher Sicht bedeutsam. Auf Grund der langausbleibenden Nutzung sind große Teilflächen durch flächigen Gehölzbewuchs gekennzeichnet, was für die Lebensraumfunktion der Böden bedeutsam ist und gleichzeitig der Erosionsgefährdung entgegenwirkt.

Mit der Planung erfolgt eine flächige Neuversiegelung. Allerdings werden gesamtheitlich betrachtet vorgeprägte Böden für die Planung in Anspruch genommen.

Zusammenfassend wird eingeschätzt, dass mit Realisierung der Planung negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten sind. Mit der Festsetzung von bodenfunktionsbezogenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung können negative Auswirkungen auf diese Schutzgüter minimiert werden.

Mit nachfolgend genannten Bodenfunktionsbezogenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen besteht die Möglichkeit wirksamer und nachhaltiger Kompensationsmaßnahmen:

- Entsiegelungsmaßnahmen
- Auflockerung verdichteter Böden
- Beräumung von Ablagerungen
- Sachgerechte Verlagerung gewachsener Oberböden auf degradierte Standorte

Empfehlungen zu Ausgleichs- und Vorsorgemaßnahmen zum Bodenschutz:

- Überschüssige Oberböden sind zu bergen und sachgerecht an anderer Stelle einzubauen.
- Potenziell in Frage kommende Flächen für die Rekultivierung bzw. Renaturierung devastierter Altstandorte Böden enthält das Kataster der Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen.

Zur Sicherung und zum Schutz des abzutragenden Oberbodens sind die DIN 18915 (Bodenarbeiten) und DIN 18300 (Erdarbeiten) sowie die DIN 19731 (Bodenbeschaffenheit) zu beachten. Zum Schutz von zu erhaltenden Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen sind die Bestimmungen der DIN 18 920 (Vegetationstechnik-Schutzmaßnahmen) zu beachten.

Während der Bauphase ist auf eine rechtskonforme Erdstoff- und Abfallhaltung zu achten. Bei der Erdstoffhaltung wird zwischen Mutterboden und Bodenaushub (nach DIN 180196) unterschieden. Der Mutterboden muss nach § 202 BauGB und des BBodSchG §§ 1, 2 und 4 in seiner Funktion erhalten bleiben und somit einer weiteren Verwendung zugeführt werden. Es ist die Möglichkeit zu prüfen, das Bodenmaterial anderenorts auf degradierte Standorte aufzutragen und hier eine Bodenverbesserung zu bewirken. Für den Einbau von Bodenaushub sind die Vorsorgewerte gemäß Anhang 2 Nr. 4 BBodSchV einzuhalten.

2.1.3.3 Wasser

Beim Schutzgut Wasser sind die Bereiche Grund- und Oberflächenwasser zu unterscheiden. Als bedeutende Funktionen sind die Grundwasserdargebots-, Grundwasserschutz- und Grundwasserneubildungsfunktion, die Abflussregulations- sowie Lebensraumfunktion von Oberflächengewässern zu nennen.

Die Bewirtschaftung des Wasserhaushaltes ist mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung i.S. von § 1 Abs. 5 BauGB so zu berücksichtigen, dass auch nachfolgende Generationen ohne Einschränkungen alle Optionen der Gewässernutzung offenstellen.

Gewässer sind Bestandteil des Naturhaushaltes und Lebensraum für Tiere und Pflanzen und gehört zu den Lebensgrundlagen des Menschen. Die Verunreinigung von Oberflächengewässern ist zu vermeiden, außerdem ist die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushaltes zu gewährleisten.

Bewertung

Im Plangebiet der Änderung sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Es befindet sich auch nicht in einem festgesetzten Wasserschutzgebiet. Trinkwasserschutzzonen sind ebenfalls nicht vorhanden.

Auf Grund der vorherigen Nutzung und z.T. bestehender Altlasten können mögliche Gefährdungen des Schutzgutes nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Zur Beurteilung von Art und Umfang der Grundwassernutzung werden fachliche Untersuchungen in nachgelagerten Planungen als notwendig eingeschätzt.

Insgesamt ist davon auszugehen, dass durch die überwiegend gewerbliche Nutzung und den vorhandenen Versiegelungen mit einem stark veränderten Abflussverhalten zu erwarten sind. Flächige Beräumungen und Entsiegelungen können aber zur Aufwertung des Schutzgutes führen.

Zusammenfassend wird eingeschätzt, dass mit Realisierung der Planung negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser bestehen, diese bei Berücksichtigung grünordnerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der verbindlichen Bauleitplanung minimiert werden können.

2.1.3.4 Luft, Klima

Das Klima in Köthen ist in der Regel als warm und gemäßigt zu bezeichnen. Im Jahresdurchschnitt beträgt die Temperatur in Köthen (Anhalt) 10.5 °C. Der im Jahresverlauf wärmste Monat ist mit 20.0 °C im Mittel der Juli. Im Januar sind die Temperaturen am niedrigsten. Die durchschnittliche Temperatur in dem Monat liegt bei 1.4 °C.

Das Plangebiet liegt im „Mitteldeutschen Trockengebiet“, einer besonders niederschlagsarmen Region in Deutschland, welche sich über Sachsen-Anhalt und Thüringen erstreckt. Innerhalb eines Jahres gibt es durchschnittlich 632mm Niederschlag. Der niederschlagsärmste Monat ist mit 37 mm der Februar. In Juli ist mit dem meisten Niederschlag im Jahr zu rechnen. Es fallen im Juli durchschnittlich 73 mm.

Lufthygienische Vorbelastungen ergeben sich durch die angrenzenden Ackerflächen (z.B. Staubbildung) und den örtlichen Emissionsquellen (Baustoffrecyclinganlage, Biogasanlage mit BHKW, Geflügelhaltungsanlagen, Sonderlandeplatz). Messungen zur Feinstaubbelastung des Plangebietes liegen nicht vor.

Bewertung

Die Bedeutung des Raumes hinsichtlich klimatischer Ausgleichsfunktionen ist von untergeordneter Bedeutung. Die Nutzungen innerhalb des Plangebietes führen zu keiner großklimatischen Veränderung. Die geplante Flächennutzung bleibt ohne spürbaren Einfluss auf das Stadtklima.

Hinsichtlich der im Umfeld stattfindenden Tierhaltung und der Biogasanlage können trotz des räumlichen Abstandes Geruchseinwirkungen im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden. Die Gehölzbestände wirken sich dagegen auf Grund der Strukturvielfalt positiv auf die Luftfiltereigenschaften des Plangebietes aus.

Zusammenfassend wird eingeschätzt, dass mit Realisierung der Planung erheblich negative Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/ Luft ausgeschlossen werden können.

2.1.3.5 Landschaft

Die Änderungsfläche ist gemäß der Gliederung der Landschaftseinheiten des Landes Sachsen-Anhalt der Köthener Ebene zugehörig.

Bei der Betrachtung der Landschaft stehen das Landschaftsbild bzw. die optischen Eindrücke der Betrachtenden im Vordergrund. Das Landschaftsbild wird als sinnlich wahrnehmbare Gesamtheit aller Formen und Ausprägungen von Natur und Landschaft verstanden. Es setzt sich zusammen aus den Komponenten Relief, Vegetations- und Gewässerstrukturen, der realen Nutzung, Siedlungskomponenten und den vorhandenen Raum- und Blickbeziehungen. Dabei wird das Landschaftsbild der heutigen Kulturlandschaft stark anthropogen beeinflusst.

Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind davon abhängig, welche ästhetische Qualität diese Landschaft aufweist, wie visuell verletzlich sie ist und mit welcher Intensität der Eingriff wirkt.

Die Änderungsfläche befindet sich in Ortsrandlage von Köthen. Die angrenzenden Freiflächen sind durch eine ebene und großflächig ausgeräumte Agrarlandschaft gekennzeichnet. Die unbebauten Flächen des ehemaligen Militärflugplatzes sind aufgrund ausbleibender anthropogener Nutzung mittlerweile durch markante Landschaftsbildelemente, wie waldähnliche Gehölzstrukturen, gekennzeichnet. Damit kommt ihnen eine besondere Bedeutung und Wertigkeit zu.

Der Landschaftsraum weist grundsätzlich eine Eignung für landschaftsgebundene Erholungsformen auf. Beeinträchtigend auf die örtliche Wahrnehmung wirken sich aber die Bundesstraße B6n im nördlichen und im östlichen Untersuchungsraum die Lärmemissionen und die Barrierewirkung der stark befahrenen, unmittelbar anschließenden K 2074 aus.

Des Weiteren haben die Gerüche der Biogasanlage und der Geflügelfarmen ebenso wie die Beeinträchtigungen der Baustoffrecyclingfirma negative Auswirkungen auf den Erholungswert.

Bewertung

Das Plangebiet ist insgesamt durch die vorhandenen Nutzungen vorgeprägt. Die Umgebung wird bestimmt durch Landwirtschaft. Sichtbeziehungen zu kulturhistorischen Gebäuden oder Bereichen besonderer Landschaftskultur existieren nicht.

Aus Sicht des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion ist dem Plangebiet eine mittlere Wertigkeit zuzuordnen. Die baufälligen und leerstehenden Gebäudebestände, wirken sich wertmindernd auf den Erholungswert aus.

Zusammenfassend wird eingeschätzt, dass Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild nicht verhindert werden können. Mit der Festsetzung konkreter Vorgaben (z. B. maximale Höhe baulicher Anlagen) im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung können erheblich negative Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft minimiert werden.

2.1.3.6 Mensch, Gesundheit sowie Bevölkerung

Unter dem Schutzgut Mensch sind die Bevölkerung im Allgemeinen und ihre Gesundheit bzw. ihr Wohlbefinden zu betrachten. Nur eine intakte Umwelt ist die Lebensgrundlage für den Menschen. Der Mensch und dessen Umfeld sind grundsätzlich von störenden Umwelteinflüssen zu verschonen. Hierzu zählen insbesondere:

- der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne von § 3 Abs. 1 BImSchG, d.h. vor allem Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen
- der Schutz vor Gefahren, die von Bodenverunreinigungen ausgehen

Bei der Beurteilung der Immissionssituation sind die Lärmbelastung und die Stoffeinträge zu betrachten. Im nördlichen Teilbereich der Änderungsfläche ist ein Baustoffrecyclinghof ansässig, von dem Lärm- und Staubbelastungen ausgehen. Die Verkehrsstrasse der B 6n und die K 2074 sind zusätzliche Lärmquellen. Auch die südlich liegende Biogasanlage und Geflügelfarm stellen hinsichtlich Geruchsbelästigungen eine zusätzliche Vorbelastung der Änderungsfläche.

Bewertung

Die durch die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Köthen (Anhalt) ermöglichte Weiterentwicklung als Gewerbe- und Industriestandort führt nicht zu einer Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch. Mit der Planänderung sollen keine Nutzungen zulässig sein, die das Schutzgut Mensch negativ beeinflussen.

Aufgrund der ausgeprägten und reich strukturierten Vegetation innerhalb der Änderungsfläche besteht eine hohe Filterwirkung gegenüber Immissionen und eine günstige lufthygienische Wirkung.

Insbesondere der südliche Geltungsbereich eignet sich aufgrund der großflächig ausgeprägten Gehölzstruktur gut zur Erholung. Eine Wertminderung der Erholungswirkung besteht jedoch durch ansässige Gewerbetrieben und die auffälligen und leerstehenden Gebäudekomplexe.

Zusammenfassend wird eingeschätzt, dass im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 66 temporäre Beeinträchtigungen während der Bauphase auftreten können. Hierzu zählen insbesondere Baulärm, Baustellenverkehr sowie kurzzeitige Staub- oder Lichtemissionen. Diese Auswirkungen sind jedoch zeitlich begrenzt. Anlage- und betriebsbedingt können durch die geplanten Nutzungen zusätzliche Lärm- und Lichtemissionen entstehen. Durch geeignete planerische Festsetzungen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung können mögliche Beeinträchtigungen auf ein geringes Maß reduziert werden, so dass keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten sind.

2.1.3.7 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Kulturgüter sind Gebäude, oder Gebäudeteile, gärtnerische, bauliche, im Boden verborgene Anlagen usw., die geschichtlich, wissenschaftlich und von archäologischem Wert sind.

Das Schutzziel besteht daher in der Erhaltung historischer Kulturlandschaften und Kulturlandschaftsbestandteilen.

Nach vorliegendem Kenntnisstand liegt der gesamte Gebäudekomplex des ehemaligen Militärflughafens unter Denkmalschutz. Darin eingeschlossen sind Gebäude und Innenhöfe, die ursprünglich als offene und parkähnlich gestaltete Grünanlagen angelegt wurden.

Die Änderungsfläche befindet sich in einem weiträumigen, archäologisch bedeutsamen Areal und ist kultur- und naturgeschichtlich von Bedeutung.

Bewertung

Innerhalb des Planungsraumes und im näheren Umfeld sind archäologische Kulturdenkmale bekannt. Aufgrund der topographischen Situation, der naturräumlichen Gegebenheiten (klimatische Bedingungen, Bodenqualität, Gewässernetz) sowie analoger Gegebenheiten vergleichbarer Siedlungsregionen bestehen begründete Anhaltspunkte, dass bei Bodeneingriffen weitere Bodendenkmale entdeckt werden.

Vorgeschaltet zur Baumaßnahme wird entsprechend § 14 Abs. 9 DenkmSchG eine fachgerechte archäologische Dokumentation nach den derzeit gültigen Standards des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie LSA erforderlich werden (Sekundärerhaltung).

Wer bei Arbeiten oder bei anderen Maßnahmen in der Erde oder im Wasser Sachen oder Spuren von Sachen findet, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (archäologische und bauarchäologische Bodenfunde), hat diese zu erhalten und der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.

Der Bodenfund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung der Bodenfunde zu schützen. Das Denkmalfachamt und von ihm Beauftragte sind berechtigt, die Fundstelle nach archäologischen Befunden zu untersuchen und Bodenfunde zu bergen (§ 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA).

Zusammenfassend wird eingeschätzt, dass unter Berücksichtigung der substanziellen Primärerhaltungspflicht gemäß § 1 und § 9 DenkmSchG LSA und der Sekundärerhaltung gemäß § 14 Abs. 9 DenkmSchG LSA negative Auswirkungen auf denkmalschutzrechtliche Belange abgewendet werden können.

2.1.3.8 Wechselwirkungen der Schutzgüter

Laut § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind die Auswirkungen eines Vorhabens auf die Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes zu ermitteln und zu beschreiben. Die zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße.

Durch die bereits bestehenden Nutzungen ist der Naturhaushalt teilweise anthropogen überprägt.

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße.

Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern bestehen insbesondere zwischen den Schutzgütern Mensch sowie Biotop, Pflanzen und Tiere. Mit der geplanten Weiterentwicklung als Gewerbe- und Industriestandort greift der Mensch in Lebensräume für bestimmte Arten ein. Die bisherigen Lebensräume werden beeinträchtigt, zerstört oder auch umgestaltet und neu entwickelt.

Weitere Wechselwirkungen ergeben sich auch zwischen den Schutzgütern Biotop, Pflanzen und Tiere und Kultur und Sachgüter. Auf Grund des Denkmalschutzes innerhalb des Geltungsbereiches, der neben dem Gebäudebestand auch die dazugehörigen Freiflächen mit einbezieht, können Beeinträchtigungen bestehender und geplanter Entwicklungsmöglichkeiten von Grünstrukturen nicht vermieden werden.

Eine weitere Wechselwirkung ergibt sich insbesondere durch die zusätzliche Flächenversiegelung und Bodenverdichtung, die sowohl die Versickerungsfähigkeit des Bodens als auch den Wasserhaushalt und die Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen beeinflussen kann.

2.1.3.9 Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) und Europäische Vogelschutzgebiete

Im Bereich der Flächennutzungsplanänderung sind weder Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) noch Europäische Vogelschutzgebiete vorhanden.

2.1.3.10 Weitere Schutzgebiete

Innerhalb des Planungsraumes sind keine Natur- oder Landschaftsschutzgebiete. Die Änderungsfläche tangiert keine Schutzgebiete oder Schutzobjekte i.S. der §§ 23-29 BNatSchG sowie Natura 2000-Gebiete gemäß § 32 BNatSchG.

2.1.3.11 Zusammenfassende Bewertung

Im Rahmen der Umweltprüfung sind neben den einzelnen Schutzgütern auch die Wechselwirkungen zwischen diesen zu berücksichtigen. Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße.

Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung:

Schutzgut	Beurteilung der Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> • Belästigung durch Lärm und Verkehr während der Bauphase • Immissionsbelastung durch Anliegerverkehr 	+ -
Pflanzen und Tiere	<ul style="list-style-type: none"> • Verlust von Lebensräumen, aber ausgleichbar durch neue Anpflanzungen 	+

Boden	<ul style="list-style-type: none"> Verlust von Bodenfunktionen durch Bodenversiegelung, Bodenbewegungen und Bodenverdichtung 	+
	<ul style="list-style-type: none"> Beeinträchtigung der Bodenfunktion durch verändertes Versickerungsverhalten 	+
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate durch Überbauung 	++
	<ul style="list-style-type: none"> Eintrag von Schadstoffen durch Bau und Betrieb 	+
	<ul style="list-style-type: none"> Wasserqualität von Oberflächen- und Grundwasser 	0
Luft und Klima	<ul style="list-style-type: none"> geringfügige Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch zusätzliche Bebauung und Versiegelung 	0
	<ul style="list-style-type: none"> Emissionen während der Bauphase durch Baustellenverkehr 	+
	<ul style="list-style-type: none"> Regionalklima 	-
	<ul style="list-style-type: none"> Globales Klima 	-
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> Veränderung des Landschaftsbildes 	-
Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> Archäologische Funde sind möglich, vorgeschaltete fachgerechte Dokumentation erforderlich 	-

+++ sehr erheblich ++ erheblich + weniger erheblich - nicht erheblich 0 nicht vorhanden

Schlussfolgernd ist festzustellen, dass keine erheblich negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind.

Durch die 43. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Köthen (Anhalt) entstehen **keine zusätzlichen oder andersartigen erheblichen Auswirkungen** auf die Schutzgüter.

2.4 Prognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bliebe der derzeitige Zustand bestehen. Für das ansässige Unternehmen (Baustoffrecyclinghof) nördlich der „Zeppelinstraße“ gäbe es keine planungsrechtliche Sicherung. Für bereits nachteilig beeinträchtigten Flächen im nordwestlichen Bereich bestünde keine Möglichkeit, bereits vorgenommene Eingriffe auf die Umweltschutzgüter auszugleichen.

Eine fortschreitende Gehölzsukzession würde sich weiter etablieren und als Lebensräume für Flora und Fauna naturschutzfachlich bedeutsam werden. Nachteile ergäben für den baulichen Denkmalschutz, bis zum Totalverlust auf Grund einer ausbleibenden Nachnutzung der Gebäude, einschließlich der ausbleibenden Gestaltung, Pflege und Entwicklung der daran angrenzenden Freiflächen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass bei Nichtdurchführung der Planung die einzelnen Schutzgüter des Naturhaushaltes und der Landschaft in ihrem derzeitigen Bestand und ihrer Ausprägung erhalten bleiben, aber auf Grund bereits getätigter Baumaßnahmen sowie einer langfristig ausbleibenden Nachnutzung auch nachteilige Auswirkungen des Naturhaushaltes einzelner Umweltschutzgüter bestehen.

2.5 Weitere Prognosen

Mit der Aufstellung der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes soll im Geltungsbereich der Änderungsfläche die Weiterentwicklung eines Gewerbe- und Industriestandortes vorbereitet werden.

Mit Realisierung der Planung ändert sich der Charakter des Gebietes. Mit der bauplanungsrechtlichen Sicherung des Baustoffrecyclinghofes wird nicht nur die dauerhafte Ansiedlung des Gewerbebetriebes gesichert. Die in diesem Zusammenhang erforderliche Flächenerweiterung führt im Nordwesten des Geltungsbereiches durch dauerhafte Überbauung bislang ruderalisierter Bodenflächen zur Beeinträchtigung von Lebensräumen.

Nachfolgend werden gemäß Anlage 1 Ziffer 2 Buchstabe b) BauGB die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Flächenänderung auf die Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 BauGB beschrieben:

a) Auswirkungen des Baus und Vorhandenseins des geplanten Vorhabens

Im Plangebiet des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 66 werden zusätzliche Bauflächen dargestellt, sodass Auswirkungen im Bebauungsplanverfahren betrachtet werden müssen.

Aus der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich keine unmittelbaren Auswirkungen durch das geplante Vorhaben. Es werden mit der Ausweisung gewerblicher und gemischter Baufläche die Zulässigkeiten baulicher Anlagen vorbereitet. Mit der Ausweisung können Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen und Luft/Klima verbunden sein. Im Hinblick auf die Grünordnung und dem Artenschutz werden vertiefende Bewertungen im nachgelagerten Bebauungsplan Nr. 66 vorgenommen. Das Landschaftsbild wird durch Bebauung verändert.

b) Auswirkungen zur Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Es wird hauptsächlich die nachhaltige Verfügbarkeit berücksichtigt. Es werden mit der Änderung natürliche und naturnahe Böden und Flächen in Anspruch genommen.

c) Art und Menge sowie Vermeidung von Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen

Im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB sind die Belange des Immissionsschutzes entsprechend zu würdigen.

Nach den Vorgaben des § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auch sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.

Schädliche Umwelteinwirkungen sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß und Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 Abs. 1 BImSchG).

Auf der Ebene der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes als vorbereitende Flächenplanung sind die Wirkungen nicht einschätzbar. Eine Bewertung erfolgt im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren.

d) Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung

Die im Bereich des Plangebietes anfallenden Abfälle müssen ordnungsgemäß entsorgt werden. Auf der Ebene der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes als vorbereitende Flächenplanung sind die Wirkungen nicht einschätzbar. Eine Bewertung erfolgt im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren.

e) Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle und Katastrophen

Auf der Ebene der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes als vorbereitende Flächenplanung sind derzeit bei Umsetzung der Planung keine Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt oder Unfälle und Katastrophen abzusehen und herzuleiten.

f) Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme bzgl. Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen

Benachbarte Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz sind nicht bekannt. Eine Vorbelastung der Böden durch vorangegangene Nutzungen ist gegeben.

Eine Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete ist nach derzeitigem Wissenstand nicht bekannt. Eine Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels ist derzeit nicht erkennbar.

g) Auswirkungen der Planung auf das Klima (Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels

Das Plangebiet ist zu Teilen durch die Vornutzung überprägt. In Bezug auf die Flächengröße wird eine flächige Überdeckung des Bodens durch eine Überbauung vorbereitet. Es ist aber davon auszugehen, dass die Umsetzung der Planung keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Klima hat.

h) Eingesetzte Techniken und Stoffe

Das in Rede stehende Plangebiet soll für einen Gewerbe- und Industriestandort entwickelt werden. Es werden voraussichtlich herkömmliche verwendete Techniken angewandt und eingesetzt. Der Flächennutzungsplan trifft, als vorbereitende Planung, keine Festsetzungen zu den Techniken und Stoffe die eingesetzt werden.

i) Sparsamer Umgang mit Grund und Boden (Fläche, Flächenverbrauch)

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Stadt insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Diese Grundsätze sind nach § 1 Abs. 7 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen.

Eine vollständige Bewertung erfolgt im Bebauungsplanverfahren. Die vorliegende Planung bereitet vorwiegend die Nutzungsfestsetzungen vor. Im Bebauungsplanverfahren erfolgt die Bewertung und Bilanzierung nach dem Bewertungsmodell Land Sachsen-Anhalt. Mit Festlegung einer Grundflächenzahl kann die verbindliche Planung den Grundsatz zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden berücksichtigen.

j) Erhebliche nachteilige Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB

Auswirkungen, die aufgrund von Anfälligkeiten der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Schutzgüter und von Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstaben a bis d BauGB sind nicht zu erwarten.

Es kann nach derzeitigem Kenntnisstand davon ausgegangen werden, dass aus dem vorgesehenen Vorhaben keine schweren Unfälle oder Katastrophen abzuleiten sind.

2.6 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Konkrete Maßnahmenfestsetzungen für den zu ändernden Bereich erfolgen in der verbindlichen Bauleitplanung. Demzufolge werden die Maßnahmen auch im Umweltbericht des im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan Nr. 66 der Stadt Köthen (Anhalt) dargestellt, begründet und bewertet. Bezogen auf die 43. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt sind keine Maßnahmen zum Schutz notwendig.

Zusammenfassend kann davon ausgegangen werden, dass durch die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes keine erhebliche Beeinflussung der vorhandenen Umweltmerkmale eintreten werden.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung können konkrete Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen festgesetzt werden. Mögliche Maßnahmen wären:

- Einschränkungen maximal möglicher Versiegelungsflächen auf das notwendige Maß der baulichen Nutzung (Festsetzung einer maximal möglichen GRZ).
- Festsetzungen zur Art und Weise der Ausführung von Grünflächen gemäß den Vorgaben des Denkmalschutzes,
- Erhaltung und Einbeziehung bereits bestehender Gehölz- und Grünflächen
- Erhaltung und Ergänzung von Baumreihen
- Wegbegleitende Alleebeepflanzung als landschaftsbildverbessernde Maßnahme
- Zusätzliche Pflanzbindung bei Ausweitung von Versiegelungsflächen
- Durchführung zusätzlicher Sichtschutzmaßnahmen im Randbereich
- Erhalt wertvoller Biotopstrukturen
- keine Verwendung wassergefährdender Stoffe, (wie z.B. Öle, Fette, Treibstoff) die in das Erdreich und in das Grundwasser gelangen könnten
- die Entsorgung und der Wiedereinbau von Aushubmaterialien haben entsprechend der derzeit gültigen Regeln zu erfolgen
- Vermeidung erheblicher Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt (während der Vogelbrutzeit dürfen Gehölzbestände nicht gerodet werden)

2.7 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Hinsichtlich der Zielstellung bestehende Nutzungen (Baustoffrecyclinghof) nördlich der „Zeppelinstraße“ für den dauerhaften Bestand und die Entwicklung planungsrechtlich zu sichern, ist Baurecht auf der Grundlage eines Bebauungsplanes erforderlich. Dies setzt die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt voraus.

Unter Berücksichtigung der Zielstellung der Änderung, die sowohl die Sicherung bestehender Nutzungen als auch den einer gesunden Arbeits- und Wohnsituation gerecht wird und bei der die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege und die des Denkmalschutzes Berücksichtigung finden, kommen für das Vorhaben keine alternative Planungsmöglichkeiten in Betracht.

3 Zusätzliche Angaben

3.1 Beschreibung der technischen Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten

Angemessen an die Planungsebene der vorbereitenden Bauleitplanung erfolgte für die in Rede stehende Änderung die Bewertung verbal-argumentativ. Aus den vorliegenden Unterlagen haben sich auch keine Anhaltspunkte für die Notwendigkeit einer vertiefenden Untersuchung einzelner Aspekte ergeben.

Es liegen ausreichend Informationen vor, die es erlauben, eine Einschätzung der zu erwartenden Umweltfolgen vorzunehmen. Bei der Bearbeitung sind keine Schwierigkeiten aufgetreten.

3.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt

Das Überwachen bzw. Monitoring findet auf der Ebene des Bebauungsplanes Nr. 66 „Nördlicher Bereich des ehemaligen Militärflugplatzes“ statt.

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes ist notwendig, da die derzeitige Flächenausweisung im rechtswirksamen Flächennutzungsplan nicht den fortgeschriebenen Planzielen der Stadt Köthen (Anhalt) entspricht.

Mit der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes werden die Rahmenbedingungen für eine planungsrechtliche Vorbereitung zur Weiterentwicklung eines Gewerbe- und Industriestandortes abgeklärt.

Der in Rede stehende Änderungsbereich des Flächennutzungsplans ist nahezu deckungsgleich mit dem Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 66. Es sind keine erheblichen Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB, die mit der Planänderung vorbereitet werden, ermittelt worden. Belange zum Artenschutz werden auf der Ebene des Bebauungsplanes Nr. 66 geprüft.

Insgesamt ist festzustellen, dass mit der 43. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Köthen (Anhalt) keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sind.

3.4 Haftungsausschluss- Mitteilung

Die Erhebungen im Rahmen der Umweltprüfung, die auch die Überprüfung möglicher Schädigungen von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadengesetzes zum Gegenstand hatten, wurden nach anerkannter Methodik und auf der Grundlage des derzeitigen Kenntnisstandes durchgeführt.

Auf der Grundlage der durchgeführten Erhebungen wird davon ausgegangen, dass bei Verwirklichung des nachgelagerten Bebauungsplanes voraussichtlich nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird, trotz des möglichen Eingriffs in Fortpflanzungs- oder Ruhestätten die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, trotz des möglichen Eingriffs in Fortpflanzungs- oder Ruhestätten die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen geschaffen werden kann.

Dessen ungeachtet kann nicht mit letzter Sicherheit die Möglichkeit von Lücken der Umweltprüfung in Bezug auf den Artenschutz ausgeschlossen werden, wenn im Rahmen der Planrealisierung zuvor nicht abschätzbare Eingriffe erfolgen. Weder die Stadt noch das mit der Durchführung des Bauleitplanes beauftragte Planungsbüro können für überraschend bei Planrealisierung oder während des späteren Betriebs auftretende Umweltschädigungen und damit verbundene Einschränkungen oder Zusatzkosten haftbar gemacht werden.

4 Quellenangaben

- [1] Busse, Dirnberger, Pröbstl-Haider, Schmid (2013): Die Umweltprüfung in der Gemeinde, 2. Auflage
- [2] Schrödter/Habermann-Nießel/Lehmberg, Umweltbericht in der Bauleitplanung
- [3] Ministerium für Raumordnung, Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt: Landschaftsgliederung Sachsen-Anhalts
- [4] Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt: Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt
- [5] Regionale Planungsgemeinschaft: Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg
- [6] Flächennutzungsplan Stadt Köthen (Anhalt) (Genehmigungsfassung von 21.04.2021)
- [7] Bebauungsplan Nr. 66 „Nördlicher Bereich des ehemaligen Militärflugplatzes“ (Stand 15.01.2021)